



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Altmarkkreis Salzwedel	
– Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2020	30
2. Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)	
– Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)	30
– Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) –Entschädigungssatzung	34
– Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Südlich der Bahn“ im OT Mechau ...	36
3. Hansestadt Gardelegen	
– Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen	36
– Satzung – Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freifächensolarstromanlage in Gardelegen an der K 1098 (Richtung Lüffingen)“ ..	37
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
– Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Wedringen B71n Landkreis Börde, Verfahrensnummer 611-27BK7.008	37

Altmarkkreis Salzwedel

Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2020

Auf der Grundlage der Kostenermittlung gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624) mehrfach geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 197) vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2019. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken.

Die Grundlage hierfür ist der Rettungsdienstbereichsplan (§ 7 RettdG LSA) des Altmarkkreis Salzwedel in der aktuell gültigen Fassung gemäß Beschluss des Kreistages vom 22.06.2015 (Sonder-Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Jahrgang 21, vom 01.07.2015).

Die Höhe der Nutzungsentgelte ist gemäß § 39 Abs. 3 RettdG LSA durch die Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen je Einsatz für den Leistungserbringer:

Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Altmarkkreis Salzwedel:

Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020

Rettungstransportwagen	(RTW)	720,00 EUR
Krankentransportwagen	(KTW)	199,00 EUR
Notarzteinsetzfahrzeug	(NEF)	514,00 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt:

Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020

Behandlung durch den Notarzt (NA)	451,91 EUR
-----------------------------------	------------

Träger des Rettungsdienstes:

Zeitraum 01.01.2020 bis 30.04.2020

Leitstellenentgelt	34,80 EUR
Verwaltungsentgelt	10,27 EUR

Zeitraum 01.05.2020 bis 31.12.2020

Leitstellenentgelt	37,50 EUR
Verwaltungsentgelt	11,00 EUR

Salzwedel, den 08.05.2020

Ziche
Landrat

Stadt Arendsee (Altmark)

Hauptsatzung

der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 21.01.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Ortschaften

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Arendsee (Altmark).
- (2) Die Gemeinde führt das dem Ortsteil Arendsee (Altmark) im Jahre 1457 verliehene Stadtrecht fort. Dazu wird dem Namen die Bezeichnung „Stadt“ im Folgenden und im allgemeinen Rechtsverkehr vorgestellt.
- (3) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt in der Verwaltungsform einer Einheitsgemeinde.
- (4) Die Stadt Arendsee (Altmark) gliedert sich:
 - a) in folgende Ortschaften mit den Grenzen der ehemals eigenständigen Gemeinden:

Binde mit den Ortsteilen Binde und Ritzleben
Fleetmark mit den Ortsteilen Fleetmark, Lüge, Molitz und Störpke
Höwisch mit dem Ortsteil Höwisch
Kaulitz mit dem Ortsteil Kaulitz
Kerkau mit den Ortsteilen Kerkau und Lübbars
Kläden mit den Ortsteilen Kläden und Kraatz
Kleinau mit den Ortsteilen Kleinau, Dessau und Lohne
Leppin mit den Ortsteilen Leppin, Harpe und Zehren
Mechau mit dem Ortsteil Mechau
Neulingen mit dem Ortsteil Neulingen
Rademin mit den Ortsteilen Rademin und Ladekath
Sanne-Kerkuhn mit den Ortsteilen Sanne und Kerkuhn
Schrampe mit den Ortsteilen Schrampe und Ziebau
Thielbeer mit den Ortsteilen Thielbeer und Zühlen
Vissum mit den Ortsteilen Vissum, Kassuhn und Schernikau
Ziemendorf mit dem Ortsteil Ziemendorf
 - b) und folgenden weiteren Ortsteilen:

Arendsee (Altmark), Genzien und Gestien
- (5) Für die unter Abs. (4) a) genannten Ortschaften gilt eine Ortschaftsverfassung gem. §§ 81 ff. KVG LSA.
- (6) Der Ortsteil Arendsee (Altmark) hat den Status eines staatlich anerkannten Luftkurortes.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Arendsee (Altmark) zeigt: „In Silber über blauen Wellen den roten goldbewehrten märkischen Adler“.
- (2) Die Flagge der Stadt Arendsee (Altmark) zeigt die Farben weiß, rot und ist mit dem Wappen versehen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Wappen der Stadt Arendsee (Altmark) gemäß § 2 Abs. 1 ist zentraler Bestandteil des Dienstsiegels. Die Umschrift lautet: „Stadt Arendsee (Altmark), Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“.

II. ABSCHNITT GLIEDERUNG DER VERWALTUNG

§ 3

Organe und Eigenbetrieb

- (1) Organe der Stadt Arendsee (Altmark) sind:
 - a) Der Stadtrat
 - b) Der Bürgermeister.
- (2) Die Stadt unterhält folgenden Eigenbetrieb:

Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee

§ 4 Stadtrat

- (1) In Verbindung mit § 1 Abs. (2) dieser Hauptsatzung gilt für den Gemeinderat gemäß § 7 Abs. (2) 1 KVG LSA die Bezeichnung „Stadtrat“. Seine ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Stadtratsvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Stadtratsvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Stadtratsvorsitzender“. Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD bzw. Entgelttabelle S. 10 bis S. 15) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Vertragssumme 50.000 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 11 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Betrag nicht übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
8. die Führung von Rechtstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, Sponsorenverträgen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 200,00 € übersteigt.

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse:
 - den Ausschuss für Bau, Vergabe, Stadt- und Dorfentwicklung
 - den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee“
2. als beratende Ausschüsse
 - den Finanzausschuss
 - den Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule, Kita und Jugend,
 - den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Energie, Tourismus und Luftkurort Arendsee GmbH,
 - den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Verkehr und Umwelt.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Ausschuss für Bau, Vergabe, Stadt- und Dorfentwicklung besteht aus fünf Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (4) Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebengesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach

dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebsatzung des Eigenbetriebes. Der Betriebsausschuss besteht aus fünf Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

- (5) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 vorliegt, beschließt der Ausschuss für Bau, Vergabe, Stadt- und Dorfentwicklung über:
 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungsperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben außerhalb geschlossener Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB),
 4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Auftragssumme 10.000 Euro übersteigt und die Auftragssumme 50.000 Euro nicht übersteigt.
 5. die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 6. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Finanzausschusses aus fünf Stadträten. Der Finanzausschuss besteht aus fünf Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Bürgermeister kann jeder Zeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 - Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule, Kita und Jugend,
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Energie, Tourismus und Luftkurort Arendsee GmbH,
 - Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Verkehr und Umwelt.
- (3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

§ 9 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Die Stadt Arendsee (Altmark) hat einen hauptamtlichen Bürgermeister. Amtssitz des Bürgermeisters ist das Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark).
- (2) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die

regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen bis zur Entgelttabelle S. 9 sowie die Einstellung von Auszubildenden auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes, die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1,
3. die Entscheidung über die in § 5 Ziff. 3, 4, 5, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, Sponsorenverträgen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 200,00 € nicht übersteigt.

§ 12 Allgemeine Vertretung

Der Stadtrat wählt gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 56 Abs. 3 KVG LSA einen Bediensteten der Stadt Arendsee (Altmark) als Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.

Dem Bürgermeister obliegt das Vorschlagsrecht.

III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Ortschaftsräte

- (1) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
 - a) Die Ortschaftsräte in den Ortschaften Binde, Höwisch, Kaulitz, Kerkau, Lepin, Neulingen, Rademin, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer, Vissum und Ziemendorf bestehen aus fünf Ortschaftsräten.
 - b) Die Ortschaftsräte in den Ortschaften Kläden, Kleinau und Mechau bestehen aus sechs Ortschaftsräten.
 - c) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Fleetmark besteht aus sieben Ortschaftsräten.
- (2) Sie wählen jeweils in der konstituierenden Sitzung einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter in geheimer Wahl für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Verzichtet der Ortsbürgermeister auf sein Amt, wird er vorzeitig abgewählt oder scheidet er während der Wahlperiode aus dem Ortschaftsrat aus, hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten für den Rest der Amtszeit aus seiner Mitte einen neuen Ortsbürgermeister zu wählen.
- (3) Sie wählen jeweils in der konstituierenden Sitzung bzw. binnen zwei Wochen nach Beschluss des Stadtrates zum Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers, dessen Amtsaufgabe bzw. Abwahl aus ihrer Mitte einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter in geheimer Wahl für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden, insbesondere folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 3. Festlegung zu Maßnahmen der Pflege und Verbesserung des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft, insbesondere durch Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 5. Pflege vorhandener Partnerschaften,
 6. Ehrungen von Einwohnern und ortsansässigen Unternehmen in der Ortschaft bei besonderen Jubiläen.
- (5) Zusätzlich ist der Ortschaftsrat bei den nachfolgenden Angelegenheiten anzuhören:

- a) bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - b) bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
 - c) bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - d) bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken innerhalb der Ortschaft,
 - e) beim Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht oder der Ortschaftsverfassung,
 - f) bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft.
- (6) Die Anhörung des Ortschaftsrates hat nach folgendem Verfahren zu erfolgen:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
 - (7) Der Ortschaftsrat ist insbesondere über die Ausübung oder Ausschlagung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff. BauGB durch die Stadt Arendsee (Altmark) zu informieren.
 - (8) Über die Sitzungen der Ortschaftsräte ist durch einen, vom Bürgermeister zu bestimmenden, hauptamtlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung ein Protokoll zu führen.
 - (9) Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen oder einen Fachmitarbeiter entsprechend der Themen der jeweiligen Ortschaftsratsitzung zu entsenden. Dem Bürgermeister bzw. den durch ihn beauftragten Fachmitarbeiter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
 - (10) Mitglieder des Stadtrates können an allen öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte als Zuhörer teilnehmen.

§ 14 Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister wird aus der Mitte des jeweiligen Ortschaftsrates gewählt. Er ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates, durch Abwahl oder Ausscheiden aus dem Amt. Seine Wahl, Abwahl oder Ausscheiden aus dem Amt ist durch den Stadtrat zu bestätigen bzw. festzustellen.
- (2) Der Ortsbürgermeister ist zugleich Vorsitzender des Ortschaftsrates, er beruft die Sitzungen des Ortschaftsrates unter Angabe von Datum, Ort und Zeit sowie einer Tagesordnung in Abstimmung mit dem Bürgermeister ein und leitet diese. Im Falle der dauerhaften Verhinderung des Ortsbürgermeisters oder seines Ausscheidens aus dem Amt übernimmt der Stellvertreter, bei dessen Verhinderung, der Bürgermeister diese Aufgaben.
- (3) Der Ortsbürgermeister hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und vom Bürgermeister Auskünfte zu verlangen. Das Antragsrecht im Stadtrat und seiner Ausschüsse sowie das Akteneinsichtsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, bedürfen zuvor der Beschlussfassung des Ortschaftsrates.
- (4) Der Ortsbürgermeister hat die Ehrungen bei besonderen Jubiläen in seiner Ortschaft vorzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.

IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 15 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen gemäß § 28 Abs. 1 KVG LSA unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage

verkürzt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 16 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Arendsee (Altmark) fallen.
- (5) Fragen zur Tagesordnung sind in beratenden, beschließenden Ausschüssen und in Stadtratssitzungen erlaubt.
- (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (7) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 17 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte:

Binde, Beschluss-Nr.: 1 (5) I/2012 (OR Binde) vom 05.07.2012
Fleetmark, Beschluss-Nr.: 4 (3) II/2015 (OR Fleetmark) vom 19.01.2015
Höwisch; Beschluss-Nr.: 1 (13) I/2012 (OR Höwisch) vom 19.01.2012
Kaulitz, Beschluss-Nr.: 1 (5) I/2011 (OR Kaulitz) vom 21.12.2011
Kerkau, Beschluss-Nr.: 1 (8) I/2012 (OR Kerkau) vom 13.02.2012
Kläden, Beschluss-Nr.: 1 (6) I/2012 (OR Kläden) vom 08.03.2012
Kleinau, Beschluss-Nr.: 1 (10) I/2012 (OR Kleinau) vom 05.03.2012
Leppin, Beschluss-Nr.: 1 (9) I/2012 (OR Leppin) vom 13.02.2012
Mechau, Beschluss-Nr.: 1 (5) I/2012 (OR Mechau) vom 29.05.2012
Neulingen; Beschluss-Nr.: 1 (8) I/2012 (OR Neulingen) vom 08.03.2012
Sanne-Kerkuhn, Beschluss-Nr.: 1 (8) I/2012 (OR Sanne-Kerkuhn) vom 15.03.2012
Schrampe, Beschluss-Nr.: 1 (4) I/2012 (OR Schrampe) vom 26.03.2012
Rademin, Beschluss-Nr.: 1 (6) I/2011 (OR Rademin) vom 15.12.2011
Thielbeer, Beschluss-Nr.: 1 (8) I/2012 (OR Thielbeer) vom 28.02.2012
Vissum, Beschluss-Nr.: 1 (5) I/2012 (OR Vissum) vom 09.02.2012
Ziemendorf, Beschluss-Nr.: 1 (5) I/2012 (OR Ziemendorf) vom 23.02.2012

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und

vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Zu Angelegenheiten der Tagesordnung können Fragen gestellt werden.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

V. ABSCHNITT EHRUNGEN UND BESONDERE AUFGABENBEREICHE

§ 19 Besondere Ehrungen und Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Stadt Arendsee (Altmark) unterhält ein goldenes Buch. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, die anlässlich eines offiziellen Termins in der Stadt Arendsee (Altmark) verweilen sowie Einwohner, die sich in besonderem Maße um die Stadt verdient gemacht haben, insbesondere langjährig ehrenamtlich Tätige, können vom Bürgermeister um einen Eintrag ins Goldene Buch gebeten werden. Anregungen und Hinweise können vom Stadtrat und Einwohnern vorgebracht werden.
- (2) Auf Anregung des Stadtrates oder Einwohnern können Personen, die sich langjährig im besonderen Maße um die Stadt Arendsee (Altmark) verdient gemacht haben, mit der Ehrenbürgerschaft ausgezeichnet werden. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Die Stadt Arendsee (Altmark) vergibt einen Kunst- und Kulturpreis. Der Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule, Kita und Jugend unterbreitet dem Stadtrat hierzu Vorschläge. Der Stadtrat beschließt die Vergabe.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 21 Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 22 Seniorenbeauftragter

- (1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (2) Der Seniorenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Wahlbekanntmachungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel den bekanntzumachenden Text enthält.
Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark) im Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stadt-arendsee.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung im Bekanntmachungskasten des Rathauses in Arendsee (Altmark) nach Abs. 8 a). Der Aushang hat spätestens 5 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaft nach Abs. 8 b) bis q). Der Aushang hat spätestens 5 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- (5) Die Bekanntmachungen zu den Wahlen entsprechend den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sowie die Bekanntmachungen zu den Verfahren nach §§ 55 – 57 KVG LSA erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), und in den Aushangkästen gemäß Abs. 8. Die Aushängefrist beträgt 3 Tage.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark). Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.
- (7) Auf den Aushängen nach Abs. 3, 4 und 5 ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachungen nach Abs. 3, 4 und 5 sind mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (8) Aushangkästen für die Bekanntmachungen nach Abs. 3, 4, 5 und 6 befinden sich in:
 - a) Arendsee
- Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3
 - b) Binde
- Binde, Binde Nr. 42
- Ritzleben, Ritzleben Nr. 15
 - c) Fleetmark
- Fleetmark, Ladekather Straße 8
- Fleetmark, Velgauer Straße. 11 b
- Fleetmark, Velgauer Straße 17
- Molitz, Feuerwehrgerätehaus, gegenüber Molitz Nr. 14 und 15
- Störpke, Bushaltestelle, zwischen Störpke Nr. 3 und 5
- Lüge, Bushaltestelle, gegenüber Lüge Nr. 19
 - d) Höwisch
- Höwisch, Höwischer Straße 17
 - e) Kaulitz
- Kaulitz, Dorfgemeinschaftshaus, Kaulitz 13
 - f) Kerkau
- Kerkau, gegenüber Straße des Friedens 5
- Kerkau, Feuerwehrgerätehaus zwischen Kerkauer Dorfstraße 19 und Kirche
- Lübbars, Feuerwehrbrunnen, neben Lübbarser Dorfstraße 18
 - g) Kläden
- Kläden, Klädener Dorfstraße 14
- Kraatz, Kraatzter Straße 13

- h) Kleinau
- Kleinau, Verkaufsstelle, Hauptstraße 42
- Dessau, Feuerwehrgerätehaus, zwischen Dessau 45 und 46
- Lohne, gegenüber der Gaststätte, Unter den Eichen 1
 - i) Leppin
- Leppin, Leppiner Dorfstraße 59
 - j) Mechau
- Mechau, Mechauer Dorfstraße 2
 - k) Neulingen
- Neulingen, Neulingen 22
 - l) Rademin
- Rademin, gegenüber Grundstück Rademin Nr. 10
- Rademin, Dorfgemeinschaftshaus, Rademin Nr. 27 b
- Rademin, Ortswinkel Nr. 39
- Ladekath, Bushaltestelle, vor dem Grundstück Ladekath Nr. 73
 - m) Sanne
- Sanne, Parkplatz am Gemeindehaus, Sanner Dorfstraße 60
 - n) Schrampe
- Schrampe, Schrampe Nr. 13
- Zießau, am Kriegerdenkmal, neben Zießau Nr. 25
 - o) Thielbeer
- Thielbeer, Bushaltestelle Thielbeer 7
- Zühlen, Feuerwehrgerätehaus, Zühlen 2
 - p) Vissum
- Vissum, Bushaltestelle, Vissum 4
- Kassuhn, Bushaltestelle, Kassuhn 2
- Schernikau, Schernikau 23, 24
 - q) Ziemendorf
- Ziemendorf, Dorfstraße 52
- (9) Für Bekanntmachungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts; insbesondere Jagdgenossenschaften und Personengemeinschaften alten Rechts gem. Artikel 233 § 10 EGBGB; im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Arendsee (Altmark), finden die Regelungen des § 22 Abs. (3) + (4) analog Anwendung.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Der § 20 Gleichstellungsbeauftragte ist von der sprachlichen Gleichstellung ausgenommen.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) in der Fassung vom 02.09.2014 mit der Änderung vom 29.10.2018 außer Kraft.

Arendsee, 15. April 2020

Dienstsiegel
Klebe
Bürgermeister

Die nicht genehmigungspflichtigen Hauptsatzungsangelegenheiten nach § 10 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz KVG LSA, §§ 6, 7 und 8 der Hauptsatzung wurden ortsüblich bekanntgemacht und sind am 02.07.2019 in Kraft getreten.

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:
Az: 1510/20-03/Arendsee

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) -Entschädigungssatzung-

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014, (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29. Mai 2019, (GVBl. LSA 2019 S. 116) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 GVBl. LSA

2002 S.108, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288,340) hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 21.01.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§1 Allgemeine Vorschriften

Die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Arendsee (Altmark) wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

Die Aufwandsentschädigungen für die Stadträte werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt. Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Stadtrates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und deren Ausschüsse

1. Mitglieder des Stadtrates
Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschalsumme in Höhe von: 115 €
2. Vorsitzender des Stadtrates
Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: 230 €
3. Vorsitzende der Ausschüsse
Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: 115 €
4. Vorsitzende der Fraktionen
Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: 115 €
5. Für Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €/Fraktionsmitglied gewährt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, ist auf 12 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr beschränkt.
6. Übt ein Mitglied des Stadtrates mehrere Funktionen nach den Nummern 2 bis 4 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gezahlt.
7. Die Aufwandsentschädigung entfällt ganz, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gezahlt.
8. Der Pauschalbetrag wird monatlich zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30stel gekürzt.
9. Sitzungsgelder nach § 2 Absatz 5 und 7 werden halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausgezahlt.
10. Für den Fall, dass für die Ortschaftsratsitzungen ein ehrenamtlicher Protokollführer vom Ortsbürgermeister, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, bestellt wird, erhält dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

§3 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

1. Jedem Ortsbürgermeister einer Ortschaft der Stadt Arendsee (Altmark) wird eine funktionsbedingte Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, deren Höhe sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft ergibt.

- bis 500 Einwohner	170,00 €
- von 501 bis 1.000 Einwohnern	250,00 €
2. Die nachfolgend aufgeführten Ortsbürgermeister der Ortschaften erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

• Ortsbürgermeister aus Binde	170 €
• Ortsbürgermeister aus Fleetmark	250 €
• Ortsbürgermeister aus Höwisch	170 €
• Ortsbürgermeister aus Kaulitz	170 €
• Ortsbürgermeister aus Kerkau	170 €
• Ortsbürgermeister aus Kleinau	250 €
• Ortsbürgermeister aus Kläden	170 €
• Ortsbürgermeister aus Leppin	170 €
• Ortsbürgermeister aus Mechau	170 €
• Ortsbürgermeister aus Neulingen	170 €
• Ortsbürgermeister aus Rademin	170 €
• Ortsbürgermeister aus Sanne-Kerkuhn	170 €
• Ortsbürgermeister aus Schrampe	170 €
• Ortsbürgermeister aus Thielbeer	170 €
• Ortsbürgermeister aus Vissum	170 €

- Ortsbürgermeister aus Ziemendorf 170 €
3. Der Pauschalbetrag wird zum 01. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
 4. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein 1/30stel gekürzt.
 5. Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitpunkt von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über diesen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Gleichzeitig entfällt die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters für die Zeit, in der er die Vertretung übernimmt. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
 6. Die verhinderte Person hat für den Zeitraum seiner Vertretung keinen Anspruch auf die funktionsbedingte zusätzliche Aufwandsentschädigung.
 7. Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags in Höhe von:

• Ortschaftsrat aus Binde	22 €
• Ortschaftsrat aus Fleetmark	28 €
• Ortschaftsrat aus Höwisch	22 €
• Ortschaftsrat aus Kläden	22 €
• Ortschaftsrat aus Kerkau	22 €
• Ortschaftsrat aus Kaulitz	22 €
• Ortschaftsrat aus Kleinau	28 €
• Ortschaftsrat aus Leppin	22 €
• Ortschaftsrat aus Mechau	22 €
• Ortschaftsrat aus Neulingen	22 €
• Ortschaftsrat aus Sanne-Kerkuhn	22 €
• Ortschaftsrat aus Schrampe	22 €
• Ortschaftsrat aus Rademin	22 €
• Ortschaftsrat aus Thielbeer	22 €
• Ortschaftsrat aus Ziemendorf	22 €
• Ortschaftsrat aus Vissum	22 €
 8. Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 4 Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

1. Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) erhalten für die dauerhaft anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten als Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

a) Stadtwehrleiter	270 €
b) stellv. Stadtwehrleiter	135 €
c) Ortswehrleiter	135 €
e) stellv. Ortswehrleiter	68 €
f) Zugführer	45 €
g) Ortsjugendfeuerwehrwart	55 €
h) Kinderfeuerwehrwart	30 €
i) Gerätewart Ortswehr (nur mit Ausbildung)	55 €
j) Gemeindejugendfeuerwehrwart	85 €
2. Für die Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 5,00 € je geleisteten Einsatz.
Die Pauschale wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausgezahlt.
3. Im Fall der Verhinderung der in Abs. 1 Buchstaben a), c) und d) genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem jeweiligen Stellvertreter für die über diesen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Vertretenen gewährt.
4. Eine Person, die mehrere Funktionen gemäß Absatz 1 und 3 gleichzeitig erfüllt, erhält von den betreffenden Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 nur die Höchste.
5. Ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) erhält für seine ehrenamtlichen Tätigkeiten als Aus- und Fortbilder (Ausbildung zum Truppmann bzw. Truppführer) von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 11,00 € je Aus- und Fortbildungsstunde.
6. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) erhalten für die Teilnahme an Ausbildungsdiensten am Standort eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 35,00 €.
7. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nur bei Erfüllung von mindestens 75 % der geforderten Ausbildungsstunden nach Feuerwehrdienstvorschrift 2, Punkt 1.10 in der aktuellen Fassung.

§5 Verdienstausfall

1. Die Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden ehrenamtlich Tätigen haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
2. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
3. Selbstständige erhalten Verdienstausfall, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, wobei hier die Grenze von 19,00 € je Stunde nicht überschritten werden darf.
4. Nichtberufstätigen wird der Verdienstausfall in Form einer Verdienstausfallpauschale gemäß § 35 Abs.1 Satz 2 KVG LSA in Höhe von 16,00 € je Stunde ersetzt.
5. Die Erstattung für Verdienstausfall wird in der Regel nur für die Zeit zwischen 8:00 und 18:00 Uhr erstattet. Darüber hinaus erhalten nur diejenigen eine Entschädigung, deren übliche Arbeitszeit über 18:00 Uhr hinausgeht.
6. Erstattungen nach den Absätzen 2 bis 5 erfolgen nur auf Antrag.

§ 6 Reisekostenvergütung

1. Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes, die im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.
2. Anordnungsbefugt für Dienstreisen der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Arendsee (Altmark) ist der Vorsitzende des Stadtrates und im Verhinderungsfall sein Vertreter. Vor Dienstantritt muss dazu ein von ihm unterzeichneter Dienstreiseauftrag vorliegen.
3. Anordnungsbefugt für Dienstreisen der Ortsbürgermeister, der Mitglieder der Ortschaftsräte und der Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) ist der Bürgermeister und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Vor Dienstreisantritt muss dazu ein von ihm unterzeichneter Dienstreiseauftrag vorliegen.
4. Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Reisekostenvergütung gem. § 35 Abs. 2 KVG LSA nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Bei Sitzungen sind die gefahrenen Kilometer von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Reisekostenvergütung wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausbezahlt.
5. Dienstgänge sind mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7 Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 8 Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister

Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 Euro.

§ 9 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.11.2010 (MBI. LSA S. 638), zuletzt geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBI. LSA S. 608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - Entschädigungssatzung - vom 19.12.2014 mit der 1. Änderung vom 08.09.2015 außer Kraft.

Stadt Arendsee (Altmark), 21. Januar 2020

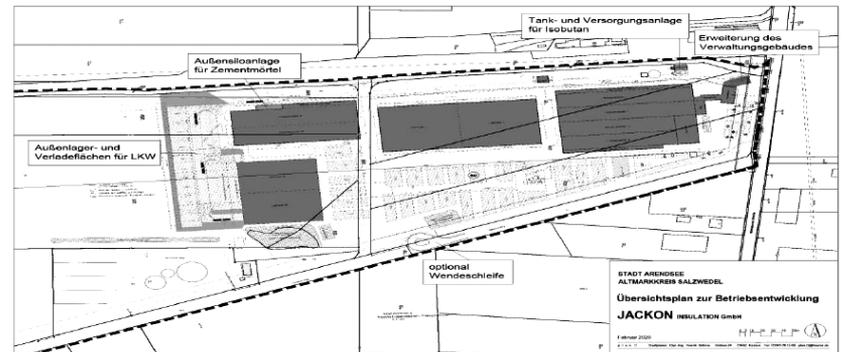
K l e b e
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Südlich der Bahn“ im OT Mechau

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in öffentlicher Sitzung am 05.05.2020 beschlossen, die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Südlich der Bahn im OT Mechau aufzustellen.



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Februar 2020.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans werden folgende Vorhaben umgesetzt:

- Erweiterung Verwaltungsgebäude
- Errichtung Tank- und Versorgungsanlage, nördlich der bestehenden Produktion
- Errichtung Außenlager und Verladefläche westlich der Produktionshallen
- Errichtung Außensiloanlage südlich der Produktionshalle

Arendsee (Altmark) 06.05.2020 -Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)

Der Bürgermeister
gez. Klebe

Hansestadt Gardelegen

Die Bürgermeisterin

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen

Der vom Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in der öffentlichen Sitzung am 28.10.2019 beschlossene Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen mit den Ortsteilen Ackendorf, Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Eigenthum, Estedt, Gardelegen, Hemstedt, Hottendorf, Ipse, Jävenitz, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Kasseick, Kloster Neuendorf, Köckte, Laatzke, Letzlingen, Lindenthal, Lindstedterhorst, Lüffingen, Mieste/Kahnenstieg, Miesterhorst, Parleib, Peckfitz, Polvitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Lotsche, Sichau, Siems, Solpke /Sylpke, Tarnefitz, Taterberg, Theerhütte, Trüstedt, Wannefeld, Wernitz, Weteritz, Wiepke, Wollenhagen, Zichtau, Zienau und Ziepel wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen, Magdeburg vom 02.04.2020 Aktz.:305.1.3-21101-SAW/135 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung beinhaltet die Auflage (mit folgendem Inhalt: Kennzeichnung von Bauflächen die nicht für eine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen sind. Im Teilplan Nr. 16 Wollenhagen sind die Bauflächen für die keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen sind, nicht gekennzeichnet. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 BauGB ist die Kennzeichnung für die betroffenen Bauflächen vorzunehmen. Im genannten Teilplan erfolgte die Kennzeichnung über ein Textfeld „dezentrale Abwasserbeseitigung“ anstatt dem Planzeichen gemäß PlanzV.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen mit seinen Ortsteilen wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht nach § 6 Abs. 5 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R. –Breitscheidstraße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem ist der Flächennutzungsplan auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen auf Dauer einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1. BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

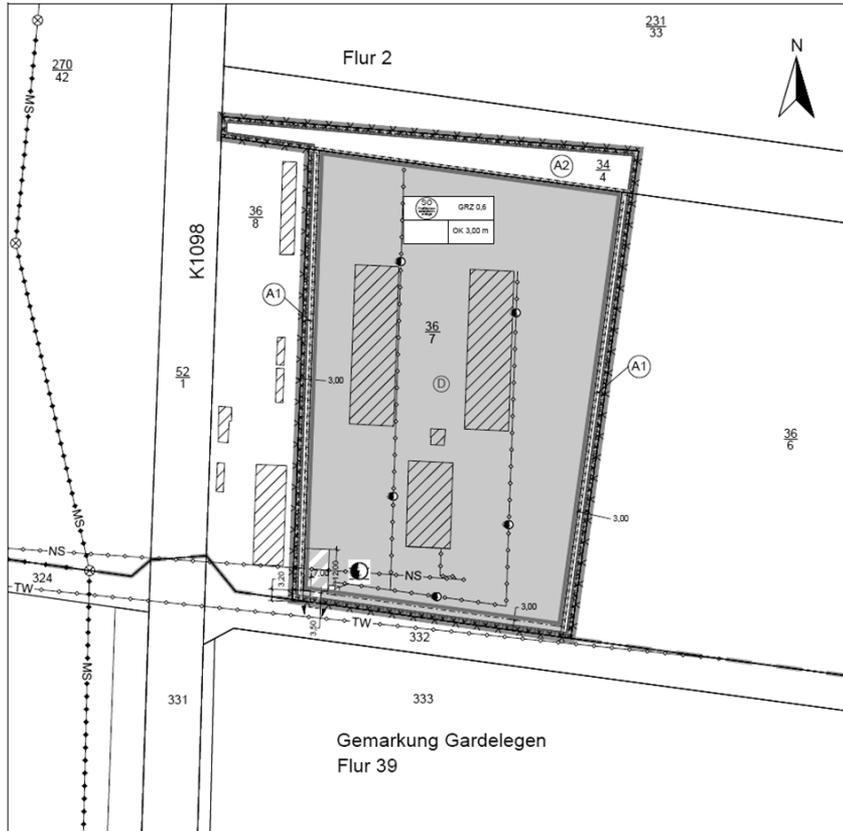
Hansestadt Gardelegen, 06.05.2020

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung – Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage in Gardelegen an der K 1098 (Richtung Lüffingen)“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlichen Sitzung am 15.04.2019 den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage in Gardelegen an der K 1098 (Richtung Lüffingen)“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, der Fledermauskundlichen Einschätzung des Konfliktpotentials, der orientierenden Untersuchung des Altstandortes „ehemalige Schweinemastanlage“ Isenschnibbe und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem ist die Satzung auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen auf Dauer einsehbar. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1. BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 05.05.2020

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Landesverwaltungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde

1. Änderungsanordnung vom 27.04.2020

Flurbereinigung: OU Wedringen B71n
Landkreis.: Börde
Verf.-Nr.: 611-27BK7.008

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das Verfahrensgebiet des

Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG
Ortsumgebung Wedringen B71n
Landkreis Börde

um die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke erweitert bzw. werden Flurstücke wieder ausgeschlossen, die nicht unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfah-

renszweck dieses Flurbereinigungsverfahrens dienen.
Das Verfahrensgebiet vergrößert sich auf ca. 1.118 ha.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- als Nebenbeteiligte:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Diese Änderungsanordnung mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden) und soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 211 und
- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Im Auftrag



Teichmann

2. Ausfertigung

Anlage 1: Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Anlage 2: Gebietskarte

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Landesverwaltungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Halle, 27.04.2020

Flurbereinigung: OU Wedringen B71n
Landkreis: Börde
Verf.-Nr.: 611-27BK7.008

Begründung der Änderungsanordnung vom 27.04.2020

Mit Beschluss vom 01.08.2016, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Wedringen B71n“, Landkreis Börde angeordnet.

Das genannte Verfahren dient dazu, die durch das Unternehmen „Neubau der B71n, BAB14 – Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen“ für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Folgende Gründe machen eine Gebietsänderung notwendig:
Die hier genannten Bereiche sind in der Gebietskarte dargestellt.

Bereich Nr. 1

Zur Beseitigung von kleinteiligen Eigentumsverhältnissen, wird in diesem Bereich die Verfahrensgrenze auf die Südliche Seite der B71 gelegt.

Bereiche Nr. 2 und Nr. 3

Auf Antrag des Unternehmensträgers, der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte, werden Flurstücke im Bereich

Ortseingang Haldensleben (B71), sowie dem Ortseingang Wedringen, hinzugezogen.

Bereiche Nr. 6, Nr. 7, Nr. 11 und Nr. 12

Die Bereiche nördlich von Hillersleben und der Kreisstraße K1161 (Bereiche Nr.11 und Nr.12), sowie nördlich der Verbindungsstraße von Haldensleben nach Neuenhofe (Kreisstraße K1106, Bereiche Nr.6 und Nr.7) werden zum Verfahrensgebiet hinzugezogen. In diesen Bereichen sind Ausgleichsflächen verfügbar, welche somit unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfahrenszweck dienen.

Bereich Nr. 13

Zur besseren örtlichen Abgrenzung bildet zukünftig die Straße von Vahldorf nach Hillersleben (Kreisstraße K1161) die östliche Verfahrensgebietsgrenze. Die ausgeschlossenen Flurstücke (Bereich Nr.13) sind Teil der Gemarkung Vahldorf und befinden sich auch in örtlicher Nähe der Ortschaft Vahldorf. Sie dienen somit nicht unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfahrenszweck dieses Flurbereinigungsverfahrens. Deshalb werden diese Flurstücke zukünftig, dem noch nicht angeordneten Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Vahldorf B71n“ zugeordnet werden.

Bereiche Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 14

Die Flurstücke des „Flächenpools Ohreniederung“ der Stadt Haldensleben (Bereich Nr.14) werden wie in der Karte zu dieser Änderungsanordnung dargestellt aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen, da hier auf Grund der Eigentumsverhältnisse kein Regelungsbedarf erkennbar ist und diese Flächen zur Erreichung der Verfahrensziele nicht erforderlich sind.

Gleiches gilt für den in der Karte dargestellten Bereichen südlich der Ortschaft Wedringen (Bereiche Nr.4 und Nr.5).

Bereich Nr. 8

Es handelt sich hier um bebaute Grundstücke, für die kein Regelungsbedarf besteht und welche zur Erreichung der Verfahrensziele nicht erforderlich sind. Aus diesem Grund wird dieser Bereich ausgeschlossen.

Bereiche Nr. 9 und Nr. 10

Südlich von Neuenhofe entfallen der Bereich des Kiesabbaus (Bereich Nr.10), sowie der Lagerplatz für Baustoffe und Erden (Bereich Nr.9). Hier ist auf Grund der Eigentumsverhältnisse kein Regelungsbedarf erkennbar. Diese Flächen sind zur Erreichung der Verfahrensziele nicht erforderlich.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens auf ca. 1.118 ha.



Teichmann

Anlage 1

Flurbereinigung: OU Wedringen B71n
Landkreis: Börde
Verfahrens-Nr.: 611- 27BK7.008

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zur 1. Änderungsanordnung vom 27.04.2020 zum Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG Ortsumgehung Wedringen B71n Landkreis Börde

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **hinzugezogen**:

Gemarkung Haldensleben

Flur 9

Flurstück: 268, 269, 366/1, 375/1, 388, 403/1, 405/1, 408, 410, 411/1, 417, 429/2, 431/1, 433/1, 434, 435/1, 439, 440, 441, 442/1, 447/1, 447/2, 450, 451, 452, 453, 455/1, 456, 457, 458, 462/1, 465/1, 466/1, 466/2, 472, 473/1, 475, 481/1, 526/465, 537/477, 695/267, 1013, 1014, 1016, 1018, 1020, 1023, 1026, 1029, 1031, 1034, 1037, 1044, 1052, 1119, 1122, 1123, 1130, 1131, 1137, 1165, 1168, 1172, 1173, 1176, 1177, 1180, 1181, 1184, 1185, 1186, 1189, 1190, 1191, 1192, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1204, 1205, 1206, 1211, 1212, 1213, 1218, 1219, 1220, 1227, 1228, 1229, 1233, 1234, 1235, 1239, 1240, 1241, 1247, 1248, 1255, 1256, 1268, 1271, 1272, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1477, 1482

Flur 10

Flurstück: 933, 935, 942, 943, 949, 954, 957, 961, 965, 968, 971, 974, 978

Flur 11

Flurstück: 97, 98, 215/104

Flur 13

Flurstück: 47/1

Flur 33

Flurstück: 1733/269, 1734/270

Flur 35
Flurstück: 655, 140/55, 164/58, 165/58, 166/60, 167/60

Gemarkung Hillersleben

Flur 2
Flurstück: 21/2, 21/6, 21/7, 21/9, 21/17, 21/18, 21/19, 30/115, 30/119, 30/120, 30/121, 30/122, 33/1, 40/1, 53/5, 54/13, 88/22, 91/1, 92/1, 93/1, 94/30, 96/30, 97/30, 98/30, 100/30, 101/30, 102/30, 103/30, 106/30, 107/30, 150/26, 152/34, 153/34, 154/34, 155/32, 157/30, 158/30, 159/30, 165/30, 166/30, 169/30, 171/30, 174/6, 191/30, 192/30, 193/30, 194/30, 195/30, 196/30, 197/32, 198/32, 199/30, 200/30, 202/30, 203/30, 230, 231, 232, 234

Flur 7
Flurstück: 90/13, 90/14

Gemarkung Neuenhofe

Flur 2
Flurstück: 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 72, 73, 74, 75, 76/1, 78/1, 78/2, 80, 81, 82, 83, 193/79, 194/79, 195/79, 196/79, 197/79, 198/79, 206/1, 217

Flur 3
Flurstück: 1/1, 3/1, 4/1, 4/2, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 7/27, 230/2, 581/3, 583/5, 584/6, 585/6, 770/2, 771/2, 772/2, 773/2, 774/3, 777/3, 778/3, 1144

Flur 5
Flurstück: 11/2, 37/11, 51/11,

Gemarkung Vahldorf

Flur 2
Flurstück: 834/62, 1182, 1184, 1186, 1188, 1190, 1191, 1193, 1194, 1195, 1197, 1207

Gemarkung Wedringen

Flur 1
Flurstück: 133, 161/1,

Die Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt ca 201 ha.

Aus dem Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Haldensleben

Flur 4
Flurstück: 486/18, 486/19, 486/23, 486/24, 486/27, 486/28,

Flur 10
Flurstück: 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 53, 54, 55, 57/1, 58/1, 62/1, 65, 66, 67/1, 69/1, 72/1, 74/1, 78/1, 80/1, 82/1, 84/1, 88/1, 90/1, 92/1, 94/1, 100/1, 102/1, 102/2, 103, 472/1, 472/2, 472/3, 472/4, 472/5, 472/6, 472/7, 472/8, 472/9, 472/10, 472/11, 472/12, 472/13, 472/14, 472/15, 472/16, 472/17, 472/18, 472/19, 472/20, 472/21, 472/22, 472/23

Flur 11
Flurstück: 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 22/2, 22/3, 23/2, 23/3, 36/3, 37/7, 37/8, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, 37/16, 37/17, 37/18, 37/19, 37/20, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 39/6, 39/7, 39/8, 39/9, 39/10, 39/11, 39/12, 39/13, 39/14, 39/15, 39/16, 39/17, 39/18, 41/3, 41/4, 41/5, 41/7, 41/8, 41/9, 41/26, 41/35, 41/36, 44/1, 44/2, 44/4, 45/1, 45/2, 45/3, 45/5, 50/1, 50/2, 50/4, 58/1, 58/2, 58/4, 59/1, 59/2, 59/4, 60, 61, 62, 64/1, 84/1, 85/1, 85/3, 114/1, 114/2, 114/3, 118, 119/1, 119/2, 121, 122/4, 123/2, 130/2, 131/2, 136/1, 137/1, 219, 220, 221, 272

Gemarkung Hillersleben

Flur 4
Flurstück: 19/2, 19/3, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 36/2, 36/3, 37/1, 39/1, 40/1, 40/2, 41, 46/2, 46/3, 49/2, 49/3, 53/4, 53/5, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 59/2, 59/3, 61/2, 61/3, 64/2, 64/3, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 69/2, 69/3, 71/1, 71/2, 72/1, 73/2, 73/3, 76/2, 76/3, 76/5, 76/6, 77/2, 77/3, 79/21, 79/22, 79/31, 79/32, 79/33, 79/34, 79/35, 79/38, 79/39, 79/40, 79/41, 79/42, 79/43, 79/44, 79/45, 79/47, 80/2, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/13, 80/16, 80/17, 81/2, 81/3, 81/4, 81/6, 81/7, 83/2, 83/3, 215/75, 556, 557

Flur 6
Flurstück: 27/1, 27/2, 27/3, 27/4

Flur 7
Flurstück: 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 35/1, 35/3, 36/2, 37/1, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 155, 157, 158, 171, 172

Gemarkung Neuenhofe

Flur 3
Flurstück: 124, 125/4, 125/5, 125/7, 125/8, 125/9, 125/10, 125/11, 125/12, 125/13, 172/2, 438/75, 1101

Flur 4
Flurstück: 108/32, 111/31, 112/31, 113/31

Gemarkung Vahldorf

Flur 1
Flurstück: 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 6/1, 7/1, 7/2, 26/2, 26/3, 26/4, 31/2, 31/3, 31/4, 42/2, 42/3, 42/4, 46/1, 48/2,

48/3, 48/4, 51/2, 51/3, 51/4, 54/1, 54/2, 54/3, 55, 58/2, 58/3, 59/1, 62/1, 64/1, 67/1, 69/1, 71, 72, 73, 74, 75, 165, 166/1, 176, 177, 178, 179, 180/1, 180/2, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 190/1, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 215/1, 215/2, 215/3, 215/4, 215/6, 215/7, 217, 219/1, 222/1, 224/1, 226/2, 226/3, 226/4, 226/6, 352/187, 353/187, 535/215, 536/215, 537/168, 538/215, 539/215, 540/172, 541/171, 542/215, 543/215, 544/173, 545/215, 546/173, 547/173, 551/215, 554/215, 555/215, 556/215, 557/215, 562/215, 588, 589, 590, 591, 594, 610, 704, 706, 708, 709

Gemarkung Wedringen

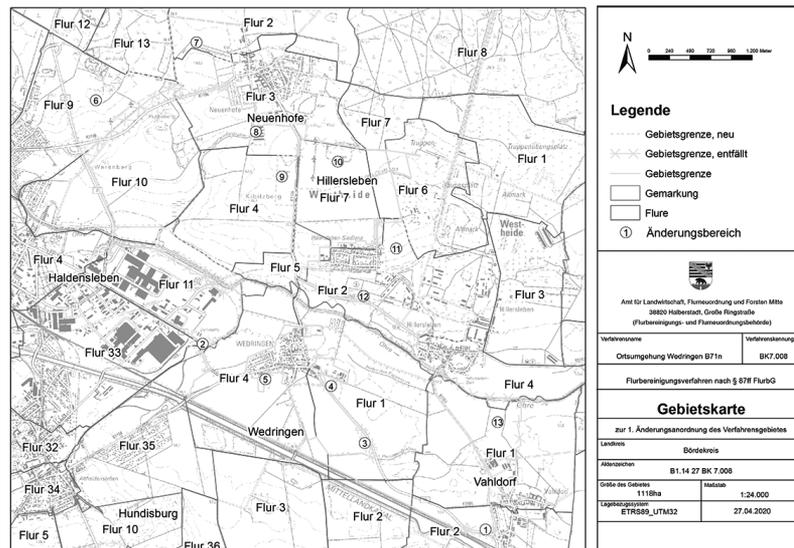
Flur 1
Flurstück: 178, 181/1, 181/2, 371/180, 372/179

Flur 4
Flurstück: 166/20, 224/166, 1011

Die Gesamtfläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt ca 159ha.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach 1. Änderungsanordnung eine Fläche von 1118 ha.

Anlage 2



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
 Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
 amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
 Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
 Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
 29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61